

ben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

§5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte

a) von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,

b) die infolge vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen entstehen,

sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN und die Werte der überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind im Jahre 1964 mit den bis zum 31. Dezember 1963 angewandten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

(2) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane von dem im Abs. 2 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

III.

Generalreparaturen

§7

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Sie sind gemäß gesonderter Buchungsanweisung ab 1. Januar 1964 auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den VEB je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(3) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Übergangsbestimmungen

§8

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 1 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 1 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Zu- oder Abgänge von Grundmitteln im materiellen Grundmittelbestand außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen korrigiert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB, für die keine Regelung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt, wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“¹⁾ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1964 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

§9

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für VEB den Zeitpunkt, von dem ab die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

(2) In den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B), den VEB Konzert- und Gastspielformationen, dem VEB Zentralzirkus und in den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

V.

Schlußbestimmungen

§10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Gel-